



Gemeinde Böisingen

Bebauungsplan „Wolfsteich, 3. Änderung“ in Herrenzimmern

Aufgestellt wird in Beifügung zum Bebauungsplan vom 01.10.2020 folgende

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Räumlicher Geltungsbereich	2
1.1	Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes	2
2.	Ziele und Zwecke der Planung	
2.1	Veranlassung	3
2.2	Beschreibung des Plangebietes	3
2.3	Geplante Nutzung	4
2.4	Städtebauliche Gestaltung	4
3.	Erschließung und Bebauung	4
3.1	Verkehrliche Erschließung	4
3.2	Entwässerung	4
3.3	Wasserversorgung	4
3.4	Gasversorgung, Stromversorgung, Telekommunikation	4
4.	Abwägung der Belange	5
4.	Umweltbericht /Umweltprüfung	5

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Wolfsteich 1.Änderung und umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 2209 und eine Teilfläche von Grundstück Flst.-Nr. 2208 (Wegfläche) mit einer Gesamtfläche von 1,26 ha. Die Gesamtfläche ist somit deutlich kleiner als die zulässige Grundfläche für Verfahren nach § 13a BauGB.

1.1 Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Wolfsteich wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen. Da das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 1,26 ha deutlich unterhalb der in Nr. 2 genannten Grundfläche von 20.000 m² liegt unterliegt die vorliegende Planung nicht der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten werden ebenfalls nicht gesehen. In direkter räumlicher Nähe, ca. 150 m nordöstlich des Plangebiets ist eine zweite Zufahrt ins Wohngebiet Eschle geplant. Im Rahmen der Vorplanungen wurde hierfür im Oktober 2017 ein Umweltbericht erstellt. In der Gesamtbeurteilung ist ausgeführt, dass eine Natura-2000 Vorprüfung nicht erforderlich ist. Das vorliegende Plangebiet liegt westlich der K5522 und somit nochmals ca. 100 m weiter entfernt vom FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“. Eine direkte Übernahme der Gesamtbeurteilung erscheint daher plausibel.

2. Ziele und Zwecke der Planung

2.1 Veranlassung

Der Bebauungsplan Wolfsteich wurde im Januar 1992 als Satzung beschlossen und ist am 27. Mai 1992 in Kraft getreten.

Der rechtskräftige Bebauungsplan unterscheidet die Flächen innerhalb des Sportzentrums Herrenzimmern nach der sportlichen Nutzung. Bisher ausgewiesen sind die Sportbereiche „Sportplatz“, „Tennisanlage“, „Tennishalle“, „Schießsportanlage“, „Reitsportanlage nicht überdacht“ und „Reithalle“.

Der Eigentümer der Reitsportanlage ist mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, auf dem bestehenden Reitgelände eine weitere Reithalle mit zwei Nebengebäuden für die Reitsportanlage zu errichten. Die betroffenen Flächen werden bisher für die Reitsportanlage als Führanlage, Reitplatz sowie Parkplatz und Zufahrt genutzt.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Wolfsteich werden für die geplante Reithalle Baugrenzen und die Nutzung als Sondergebiet „Reitsport“ festgesetzt.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit Sportanlagen ausgewiesen. Auch ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltene Teilwegfläche von Flst. 2208 im FNP als Fläche für die Landwirtschaft erfasst.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Villingendorf diese Abweichungen entsprechend zu berichtigen. Insofern wird der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Villingendorf heraus entwickelt.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich der bebauten Ortslage von Herrenzimmern, westlich der Kreisstraße K 5522 und ca. 300 m entfernt von der Gemarkungsgrenze zu Villingendorf.

2.3 Geplante Nutzung

Der Bebauungsplanentwurf sieht Baugrenzen für die Errichtung einer Reithalle mit Nebengebäuden vor.

2.4 Städtebauliche Gestaltung

Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Sportzentrums Herrenzimmern in ca. 200 m Abstand von der nördlich beginnenden Bebauung.

In der städtebaulichen Gestaltung werden die seitherigen Festsetzungen für eine Bebauung übernommen. Insofern greift der Bebauungsplan die vorhandene Systematik auf und führt diese innerhalb der geplanten Baugrenzen fort.

3. Erschließung und Bebauung

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung ist über die umgebenden Wege und Straßen gesichert und bereits vorhanden.

3.2 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem durch Anbindung an das bestehende Netz und Ableitung des Dachwassers in den vorhandenen Wassergraben.

3.3 Wasserversorgung

Die Erschließung ist durch Anbindung an das vorhandene Netz gesichert.

3.4 Gasversorgung, Stromversorgung, Telekommunikation

Die Erschließung ist durch Anbindung an das vorhandene Netz gesichert.

4. **Abwägung der Belange**

Die Anregungen aus der Offenlage konnten in den Bebauungsplan übernommen werden. Ein weitergehender Abwägungsbedarf ist nicht zu erkennen.

5. **Umweltbericht /Umweltprüfung**

Da der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und die Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des §a Abs. 3, Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ferner liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000 Gebiete) vor.

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, an den neu zu errichtenden Gebäuden Brut sowie Zuflugmöglichkeiten für die im Stall brütende Rauchschnalbe sowie für die an der Außenfassade brütende Mehl-schnalbe anzubringen, wurden umgesetzt.

Verfasser:

Villingendorf, 01.10.2020 (Stand Satzungsbeschluss)

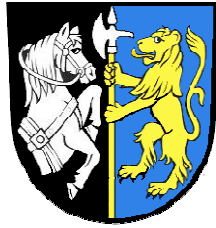
Ingenieurbüro Weisser & Kernl

Martin Weisser, Dipl. Ing. FH

Anlage zur Begründung: Auszug aus Umweltbericht zur 4. Fortschreibung des FNP



Gemeinde
Villingendorf



Gemeinde Bösingen mit Ortsteil
Herrenzimmern

Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Landkreis Rottweil

Umweltbericht zur
4. punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans

- Auszug -

Fassung: 24. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass, Zielsetzung und Planungszeitraum	3
1.2	Beteiligte	3
1.3	Zielsetzung und Inhalt der Umweltprüfung	4
1.4	Gesetzliche und Fachplanerische Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes	4
1.4.1	Baugesetzbuch	4
1.4.2	Naturschutzgesetz	4
1.4.3	Bundesbodenschutzgesetz	5
1.4.4	Landesentwicklungsplan	5
1.4.5	Regionalplan	5
1.4.6	Landschaftsrahmenplan	5
1.4.7	Gesetzliche Vorgaben	5
1.4.8	Umweltziele	7
1.5	Projektbeschreibung	8
1.5.1	Standortangaben / Lage im Raum	8
1.5.2	Bauflächen	9
2	METHODIK	10
2.1	Datengrundlage und Untersuchungsmethode	10
2.2	Untersuchungsumfang	12
2.3	Wirkungsgefüge zwischen den Potenzialen (Wechselwirkungen)	13
2.4	Bewertung und Abschätzung des ökologischen Risikos	14
2.5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellen der Angaben	16
3	BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN WIRKFAKTOREN DER PLANUNG	17
3.1	Wirkfaktoren der Bauphase	17
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
4	Umweltbericht zu den Bauflächen	18
	Maßnahmen zum Monitoring	30
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

1 Einleitung

1.1 Anlass, Zielsetzung und Planungszeitraum

Der Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf mit den Verbandsgemeinden Villingendorf und Bösingern mit dem Ortsteil Herrenzimmern hat am 23.03.2017 in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan (FNP) zum vierten Mal punktuell fortzuschreiben.

Der Umweltbericht stellt ausschließlich die Gebiete dar, bei denen sich Änderungen der faktischen bzw. rechtlichen Situation ergeben. Bestandsübernahmen werden nicht beschrieben. Die Fortschreibung umfasst die Neuausweisung von Wohn-, Gewerbe- und Sondergebieten.

Planziel der vierten punktuellen Fortschreibung ist es, die weitere städtebauliche, gewerbliche und sonstige Entwicklung und Ordnung der einzelnen Verbandsgemeinden für einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen.

1.2 Beteiligte

Mit der Durchführung der erforderlichen Untersuchung beauftragte der Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf das Planungsbüro
Dr. Grossmann • Umweltplanung, Balingen.

Bearbeitung:
B. Eng. Landschaftsplanung Simon Steigmayer

Projektleitung:
Dr. Klaus Grossmann

1.3 Zielsetzung und Inhalt der Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. In einem Umweltbericht werden diese beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (§ 2a BauGB), den Inhalt regelt die Anlage zum Baugesetzbuch (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB).

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Das BauGB sieht außerdem ein Monitoring vor. Dabei werden die Gemeinden nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Über Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren der Überwachung entscheiden die Gemeinden selbst. Das Überwachungs-Konzept ist im Umweltbericht darzustellen (Nr. 3b der Anlage 1 BauGB).

Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes ab.

1.4 Gesetzliche und Fachplanerische Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Baugesetzbuch

Das Baugesetzbuch verpflichtet gemäß §1a (2) BauGB zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach §1(6) 7 BauGB schreibt das Baugesetzbuch eine Umweltprüfung nach Vorgabe der Anlage 1 zum BauGB vor. Die erforderliche Berücksichtigung umweltschützender Belange bei der Abwägung wird in §1a BauGB festgeschrieben.

1.4.2 Naturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in dem § 1 die Ziele des Naturschutzes. Es schreibt vor, dass im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen bei zu erwartenden Eingriffen in

Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG).

1.4.3 Bundesbodenschutzgesetz

Nach Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

1.4.4 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan gibt für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes folgende Ziele und Grundsätze vor:

- „G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.*
- Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.*
- G Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sollen vom Land, den Regionen und den Gemeinden nach Möglichkeit miteinander verbunden werden.“ (Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, S. 37)*

1.4.5 Regionalplan

Zielaussagen, die für die Umweltprüfung relevant sind, werden an der entsprechenden Stelle aufgeführt.

1.4.6 Landschaftsrahmenplan

Zielaussagen, die für die Umweltprüfung relevant sind, werden an der entsprechenden Stelle aufgeführt.

1.4.7 Gesetzliche Vorgaben

Die Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen, die als Vorgabe für alle Änderungspunkte gelten und in den Steckbriefen selbst nicht mehr im Einzelnen genannt sind:

- **Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG)** vom 14.07.2015
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017
- **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)** in der Fassung vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 815) m.W.v. 24.12.2009
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBoSchG)** i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 V. v. 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017
- **Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG)** in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GBl. S. 686)
- **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017
- **EU-FFH-Richtlinie** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229), inkraftgetreten seit 01. Juli 2013
- **EU-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S.7)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017

1.4.8 Umweltziele

Tabelle 1: Umweltziele

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmimmissionen (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). - Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). - Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB). - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e BauGB). - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB).
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten. - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB). - Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, ND, geschützte Biotope, LSG, geschützter Grünbestand.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a (2) BauGB). - Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BBodSchG). - Lebensraum für Bodenorganismen - Standort für Kulturpflanzen - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Standort für natürliche Vegetation - Filter, Puffer, Transformator für Schadstoffe/ Säuren - landschaftsgeschichtliche Urkunde
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§ 1a (1) WHG). - Schutz aller Gewässer vor Verunreinigungen (§3a WG Grundsätze). - Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 3a WG Grundsätze). - Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. - Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 45b WG).
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG). - Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffimmissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB).
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 1 BNatSchG).
Kulturgüter / Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7, § 1a (3) BauGB). - Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).

1.5 Projektbeschreibung

1.5.1 Standortangaben / Lage im Raum

Der Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf befindet sich im Landkreis Rottweil und umfasst eine Flächengröße von ca. 3.178 ha. Der Vorhabensbereich wird der naturräumlichen Einheit der Oberen Gäue (Großlandschaft Neckar- und Taubergäuplatten) zugeordnet. Die folgende Abbildung gibt einen ersten Überblick über das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Villingendorf.



Abbildung 1: Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Villingendorf, unmaßstäblich

Das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes liegt auf einer Höhe zwischen ca. 510 m und ca. 720 m ü NN. Der höchste Punkt mit ca. 720 m ü NN befindet sich auf der Gemarkung Villingendorf, nördlich von Hochwald. Der tiefste Punkt, mit ca. 510 m ü NN befindet sich an der östlichen Gemarkungsgrenze von Villingendorf, im Neckartal.

2 Methodik

2.1 Datengrundlage und Untersuchungsmethode

Für die Erfassung der Ausgangszustände und die darauf aufbauende Darlegung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung werden, entsprechend der nachfolgenden Tabelle, die Bestände der einzelnen Schutzgüter erfasst.

Tabelle 3: Übersicht über Datengrundlage und Untersuchungsmethode

Vorgaben und Grundlagen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
Pflanzen und Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Richtlinie - BNatSchG - NatSchG Baden-Württemberg - Schlüssel zum Erfassen der Biotoptypen, LUBW 2009 - Daten- und Kartendienst der LUBW www.brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de - Landschaftsrahmenplan Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (SBH 1983) - Eigene Erhebungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Biotope und Biotopkomplexe - Rechtlich und planerisch festgesetzte Schutzgebiete - Sofern bekannt bedeutende Einzelvorkommen von Arten 	<p><u>Bedeutung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung / Seltenheit - Vorkommen landschaftsraumtypischer Arten - Indikatorfunktion - Artenvielfalt - Wiederherstellbarkeit <p><u>Empfindlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenz- und Richtwerte (z.B. Rote Liste) - Standortveränderungen, Störungen, Zerschneidung / Barriere- und Trenneffekte - Verinselung
Boden		
<ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: www.lgrb.uni-freiburg.de LGRB-Mapserver Geowissenschaftliche Übersichtskarten - Bodenschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und anthropogene Böden (Bodentypen, Bodenarten, Naturnähe, Rückhaltevermögen) - Geologie und Ausgangsgestein - Nachrichtlich: Flächen mit Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertungsverfahren der LUBW (Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2010). Bewertung der Funktionen: Sonderstandort für naturnahe Vegetation, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) - Daten- und Kartendienst der LUBW www.brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: www.lgrb.uni-freiburg.de LGRB-Mapserver Geowissenschaftliche Übersichtskarten - Topographische Karten: Blatt 7717 (Oberndorf) - eigene örtliche Erhebungen 	<p><u>Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen oberflächennaher Grundwasserzonen - Wasserschutzgebiete - Neubildungsrate <p><u>Gewässer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer, nach Gewässergüte, Ausbauzustand und Funktion - Überschwemmungsgebiete 	<p><u>Bewertung Grundwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abiotisch über geologische Formation - Bewertung Oberflächengewässer: Naturnähe, Regulations- und Retentionsvermögen <p><u>Empfindlichkeit gegenüber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung - Verschmutzungsgefährdung - Veränderbarkeit der biotischen Standortfunktion - Regulations- und Retentionsfunktion

Tabelle 10: Steckbrief Südliche Zufahrt in das Baugebiet „Eschle“, Gemeinde Böisingen

Ba 1 Gemeinde Böisingen: Südliche Zufahrt in das Baugebiet „Eschle“	
	<p>Standort Gemeinde: Böisingen Gemarkung: Herrenzimmern</p> <p>Vorhaben <u>Nutzungszweck:</u> Verkehrliche Erschließung eines Wohngebietes</p> <p><u>Gebietsgröße:</u> ca. 0,19 ha</p> <p>Art der Änderung Neuausweisung</p>
Umweltrelevante Ziele und Festsetzungen	
Regionalplan (SBH 2003)	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsfläche - Schutzwürdiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur)
FNP GVV Villingendorf punktuelle Fortschreibung 2012-2015	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Landwirtschaft - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
Natura 2000	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz" befindet sich ca. 250 m östlich des Plangebietes
Nach § 33 LNatSchG BW geschützte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Das Offenlandbiotop "Feldhecke beim Hellesberg südlich Herrenzimmern" befindet sich ca. 200 m östlich des Plangebietes

Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen		
Vorbelastungen		
- vorhandene Rottweiler Straße		
Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit
<u>Boden</u> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Altlasten bekannt - pseudovergleyte Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Braunerde - Bodenbewertung (L 2 c 3, T 2 c 3): - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe - Sonderstandort für naturnahe Vegetation 	C D-B C-B -	■ ■ ■ -
<u>Grundwasser</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutz: Das Planungsgebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet - Grundwasserdargebot/-neubildung (Geologie/Deckschichten) Oberer Muschelkalk (mo) 	C	○
<u>Oberflächenwasser</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 150 m südlich des Plangebietes verläuft der Weiherbach - Hochwasserschutz Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet 	D	○
<u>Klima und Luft</u> <ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet: ja, aber nicht siedlungsrelevant - Luftregeneration, Klimapufferung, Immissionsschutz: kleinere Heckenstruktur und einzelner Obstbaum 	C C	○ ○
<u>Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</u> <ul style="list-style-type: none"> - Vorherrschende Biotoptypen (vorbehaltlich Kartierung): landwirtschaftliche Nutzfläche Straße Feldhecke Grünland Obstbaum Grasweg 	E C C B E	--- ■ ■ ■ ---

Schutzgut	Wertstufe	Erheblichkeit												
<u>Mensch</u>														
- Wohnen Das Planungsgebiet schließt unmittelbar südlich an ein bestehendes Wohngebiet an	B	O												
- Erholungseignung der Landschaft Keine Erholungseinrichtungen auf der Planungsfläche Wegverbindungen in die freie Landschaft bleiben erhalten	C	O												
<u>Landschaftsbild</u>														
- Großräumig: Naturräumliche Einheit: Oberndorfer Gäuplatten	C	□												
- Kleinräumig: Grünlandfläche am Ortsrand mit geringer Eingrünung Straßenbegleitgrün mit schmaler Feldhecke														
- Ca. 640 m ü. NN														
- Einsehbarkeit: vorhanden														
<u>Kultur- und Sachgüter</u>														
- Im Planungsgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt	---	---												
<table border="0"> <tr> <td>Wertstufen</td> <td>Grad der Erheblichkeit</td> </tr> <tr> <td>A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung</td> <td>■ Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten</td> </tr> <tr> <td>B hohe naturschutzfachliche Bedeutung</td> <td>□ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen</td> </tr> <tr> <td>C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung</td> <td>○ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar</td> </tr> <tr> <td>D geringe naturschutzfachliche Bedeutung</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung</td> <td>---</td> </tr> </table>			Wertstufen	Grad der Erheblichkeit	A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	■ Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten	B hohe naturschutzfachliche Bedeutung	□ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen	C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	○ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar	D geringe naturschutzfachliche Bedeutung	---	E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	---
Wertstufen	Grad der Erheblichkeit													
A sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	■ Erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten													
B hohe naturschutzfachliche Bedeutung	□ Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen													
C mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	○ Erhebliche Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar													
D geringe naturschutzfachliche Bedeutung	---													
E sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	---													
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich														
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf geeigneten Flächen - Schaffung von Strukturen zur Gestaltung des Überganges zwischen Bebauung und Außenbereich - Sinnvolle Eingrünung des Straßenbereiches 														
Gesamtbeurteilung (Einstufung bei Umsetzung der V + M-Maßnahmen)														
Sehr konfliktreiches Gebiet	Konflikt Gebiet	Geeignetes Gebiet												
Bevorzugtes Gebiet														
<u>Natura 2000</u>														
Eine Natura 2000-Vorprüfung ist nicht notwendig														
<u>Planungsempfehlung</u>														
<p>Durch die Planung soll die direkte Anbindung des Wohngebietes Eschle an die Rottweiler Straße am südlichen Ortsrand ermöglicht werden. Eine alternative Anbindung ist verkehrstechnisch nicht sinnvoll.</p> <p>Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen und der Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen.</p>														

Maßnahmen zum Monitoring

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung ist keine Überwachung notwendig, da die Darstellung von geplanten Bauflächen im nicht rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

Erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigungsplanung werden die ein-griffsrelevanten Faktoren, wie zum Beispiel der Versiegelungsgrad, rechtsgültig festgelegt und können die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung konzipiert werden. Eine Überwachung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Durch-führung und Effizienz von Kompensationsmaßnahmen werden somit auf der Ebene der ver-bindlichen Bauleitplanung erfolgen.